

Aschaffener Versorgungs-GmbH

Werkstraße 2, 63739 Aschaffenburg

Handelsregister: Amtsgericht Aschaffenburg, HRB Nr. 7842

Tel. 06021 391-333, Fax 06021 391-399-333, E-Mail: kundenservice@stwab.de

Geschäftsführer: Stefan Maunz (Vorsitzender) und Reiner Reisnecker

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Jürgen Herzing



Ergänzende Bedingungen der Aschaffener Versorgungs-GmbH zu Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV

1. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 1.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.
- 1.2. Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 1.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 1.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 1.5. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Grundversorger berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

3. Vorauszahlung, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
 2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat
 3. Barzahlungzu leisten.
- 4.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der

erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2018 in Kraft.

9. Zu Ziffer 5 (Verzug, § 17 StromGVV)/zu Ziffer 6 (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

	netto	/	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten (Ziffer 4.2.)	3,00 €		
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3.)			40,00 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3.)			
- während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers bis 16.00 Uhr			40,00 €
- außerhalb der üblichen Geschäftszeit			60,00 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung noch am Tag des Zahlungseingangs (Ziffer 8.3.)			
- während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers bis 16.00 Uhr			100,00 €
- außerhalb der üblichen Geschäftszeit			120,00 €
Sonstige Kosten:			
Kosten für Bankrücklastschriften			Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts